

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2025

Nr. 2025/1556

Änderung der Sozialverordnung (SV); Umsetzung Inkassohilfeverordnung (InkHV)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit KRB Nr. RG 0129/2025 vom 3. September 2025 hat der Kantonsrat die Änderung des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) betreffend Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Departements des Innern und Umsetzung Inkassohilfeverordnung (InkHV) beschlossen. Die Referendumsfrist läuft bis am 19. Dezember 2025.

Die Bestimmungen im SG zur Umsetzung der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019 (Inkassohilfeverordnung, InkHV; SR 211.214.32) sind – unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist – mit dem erforderlichen Verordnungsrecht zu ergänzen. Gemäss §§ 102 Abs. 6 und 104 Abs. 1^{bis} SG erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er legt insbesondere die massgebenden finanziellen Verhältnisse, bei welchen die berechtigte Person über die erforderlichen Mittel verfügt, und den Umfang der Kostenbeteiligung gemäss § 102 Abs. 4 SG auf Verordnungsstufe fest und bezeichnet gemäss § 104 Abs. 1^{bis} SG die zuständige Fachstelle sowie die fachlichen Anforderungen an deren Mitarbeitende.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 78^{bis} Erforderliche Mittel und Kostenbeteiligung (neu)

In der InkHV wird hinsichtlich der Abklärung, ob die berechtigte Person über genügend Mittel verfügt, keine bestimmte Berechnungsmethode vorgeschrieben. Gemäss den anlässlich der Schaffung der InkHV beigezogenen Fachleuten können die im Rahmen der Prüfung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung verwendeten Kriterien herangezogen werden.¹⁾ Im Kanton Solothurn verfügt die berechtigte Person jeweils dann über die erforderlichen Mittel, wenn sie entsprechend den sinngemäss anwendbaren Kriterien von § 96 SG die Voraussetzungen für die Gewährung der Alimentenbevorschussung nicht erfüllt. Dies bedeutet beispielsweise, dass sich eine alleinstehende, gemäss Eherecht unterhaltsberechtigter Person, bei der das jährliche steuerbare Einkommen die Grenze von 44'000 Franken nicht übersteigt und bei der kein steuerbares Vermögen vorhanden ist, nicht an den Kosten der Leistungen der Fachstelle für das Inkasso der Ehegattenalimente zu beteiligen hat und ihr Kosten für die Leistungen Dritter, falls sie von der verpflichteten Person nicht erhältlich sind, nicht auferlegt werden.

Die Mitarbeitenden der zuständigen Fachstellen sind aufgrund ihrer Erfahrung im Bereich der Alimentenbevorschussung mit den entsprechenden Kriterien bereits bestens vertraut und gewährleisten entsprechend eine rechtsgleiche und korrekte Handhabung derselben.

Die Höhe der Beteiligung an den Kosten der zuständigen Fachstelle bei Inkassohilfe zugunsten von anderen berechtigten Personen (Ehegatten oder Ehegattinnen sowie eingetragene Partner

¹⁾ Erläuternder Bericht des Bundesamtes für Justiz (BJ) zur InkHV vom 6. Dezember 2019, S. 54.

oder Partnerinnen) beträgt 4 Prozent des Inkassoerfolgs, maximal aber 800 Franken pro Jahr. In Härtefällen kann auf die Gebühr verzichtet werden. Die Regelung entspricht der bisher in § 102 Abs. 2 SG enthaltenen Bestimmung zur Kostentragung bei der Inkassohilfe für Erwachsenenalimente. Der Maximalbetrag der Kostenbeteiligung von 800 Franken pro Jahr wird neu eingeführt und entspricht der Regelung anderer Kantone (z.B. AG und LU). Die Wendung «aus Billigkeitsgründen» verfügt über keine eigenständige rechtliche Tragweite, weshalb künftig darauf zu verzichten ist.

Zur Kostenbeteiligung kann im Übrigen festgehalten werden, dass eine solche nur in sehr wenigen Fällen pro Jahr überhaupt zu prüfen ist, da sie nur bei Ehegatten- bzw. Partneralimenten (nicht aber bei Kinderalimenten) zum Tragen kommt und solche im Rahmen des seit 2017 geltenden neuen Unterhaltsrechts nur noch in wenigen Fällen zugesprochen werden.

§ 79 Sachüberschrift (geändert), Abs. 1 (geändert) und 2 (neu)

Die Sachüberschrift wird an die Terminologie der InkHV angepasst und mit den fachlichen Anforderungen an die Mitarbeitenden der Fachstelle erweitert.

An der Zuständigkeit der Oberämter für den Vollzug der Inkassohilfe soll nichts geändert werden. Entsprechend sind die Oberämter in Absatz 1 als zuständige Fachstellen namens des Departements des Innern zu bezeichnen.

Die Mitarbeitenden der Fachstellen haben gemäss Absatz 2 über einen Abschluss als Alimentenfachperson des Schweizerischen Verbands für Alimentenfachleute (SVA) oder eine vergleichbare Ausbildung zu verfügen bzw. eine solche zum nächstmöglichen Zeitpunkt berufsbegleitend zu absolvieren. Wenn eine Person bei Stellenantritt noch nicht über die entsprechende Ausbildung verfügt und noch nicht berufsbegleitend damit begonnen hat, hat sie so bald als möglich damit zu beginnen. Eine allgemeine Absicht, die Ausbildung zu einem unbestimmten Zeitpunkt zu beginnen, ist entsprechend nicht ausreichend.

1.3 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung soll gleichzeitig wie die Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Departements des Innern und Umsetzung Inkassohilfeverordnung (InkHV), am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Das Inkrafttreten des Verordnungsrechts steht daher unter dem Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist der betreffenden Gesetzesvorlage.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern, Departementssekretariat; Oberämter
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentdienste
GS / BGS

Veto Nr. 544 Ablauf der Einspruchsfrist: 24. November 2025.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.